

Gemäß § 22 Kommunalhaushaltsverordnung (kurz: KomHVO) gelten für die Übertragungen von Ermächtigungen (alt: Haushaltsausgabereist) im Bereich der Investitionen folgende Regelungen:

§ 22 – Ermächtigungsübertragung

(1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar. Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte regelt mit Zustimmung des Vertretungsorgans die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragung.

(2) Werden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.

(3) Sind Erträge oder Einzahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

(4) Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Vertretungsorgan eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen. Die Übertragungen sind im Jahresabschluss im Plan-/Ist-Vergleich der Ergebnisrechnung (§ 39 Abs. 2) und der Finanzrechnung (§ 40) und im Anhang gesondert anzugeben.

Weitere Vorgaben ergeben sich aus dem Leitfaden des Innenministeriums zu Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung vom 06. März 2009 (Seite 34, Buchstabe N. Der Leitfaden bezieht sich noch auf die alte Rechtsnorm der Gemeindehaushaltsverordnung, die ab dem 01.01.2019 durch die Kommunalhaushaltsverordnung ersetzt wurde):

Ermächtigungsübertragungen

Im Rahmen der Konsolidierung ist es erforderlich, von Ermächtigungsübertragungen möglichst gar nicht oder nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen. Die Gemeinde muss vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich schlechteren Finanzlage auch in/m vorangegangenen Jahr/en beabsichtigte und bereits anfinanzierte Projekte, für die Ermächtigungsübertragungen vorgesehen sind, erneut auf den Prüfstand stellen. Ggf. ist auf eine weitere Realisierung der Projekte zu verzichten oder es ist die Bildung selbständig nutzungsfähiger kleinerer Abschnitte vorzusehen und andere Abschnitte des Projektes sind zeitlich aufzuschieben. Noch nicht begonnene Maßnahmen sind zurückzustellen, es sei denn, dass ihre Durchführung auf einer Rechtspflicht beruht.

Nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 22 Abs. 1 und 2 GemHVO, deren Grundlage entfallen ist oder die frühestens im übernächsten Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden könnten, sind abzusetzen, weil ansonsten der Fehlbetrag erhöht und der Haushaltsausgleich hinausgezögert würde. Sollen dennoch Ermächtigungen übertragen werden, so hat der Rat die Maßnahmen in der nach § 22 Abs. 4 GemHVO vorzulegenden Liste kritisch auf ihre Haushaltsverträglichkeit zu prüfen.

Der entsprechende Ratsbeschluss ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen. Dabei sind für jede Maßnahme der Rechtsgrund und die finanziellen Auswirkungen der Ermächtigungsübertragung darzustellen.

Bei den zur Übertragung vorgesehenen Mitteln handelt es sich grundsätzlich um unverbrauchte „laufende“ planmäßige Ansätze des Haushaltsplans 2018. In den Sonderfällen, in denen auch über-/außerplanmäßige Ermächtigungen übertragen wurden, erfolgen nachstehend zusätzliche Erläuterungen.

Zusätzliche Informationen:

Beim Budget „01-08-01P_Z.INVEST (Betriebshof)“ (Seite 2., 4. Position der Anlage) erfolgt eine Übertragung überplanmäßiger Mittel. Die überplanmäßige Mittelbereitstellung erfolgte für notwendige zusätzliche Bedarfe aus Arbeitsschutzgründen (neue Hebebühne, neue Gefahrstoffschränke) und für den Ersatz nicht mehr zugelassener Räumschilde für den Winterdienst. Die Gefahrstoffschränke wurden im November bestellt, die Hebebühne und die Winterdienstschilde wurden sogar in 2018 geliefert. Da die Zahlungen für diese Anschaffungen in 2019 erfolgen, werden in diesem Fall ausnahmsweise die in 2018 überplanmäßig bereitgestellten Ermächtigungen nach 2019 übertragen.

Der Bedarf an zusätzlichen Haushaltsmitteln für das Investitionsbudget „INV18-0004 Wolbersacker BPL 59, Straßenbau“ (Seite 3, 3. Position der Anlage) konkretisierte sich erst in der zweiten Jahreshälfte, ausgelöst

- durch eine geänderte Bauausführung auf Wunsch seitens der Gewerbeunternehmen, die die Mehrkosten erstatten (Kreisel anstatt Wendehammer) und
- durch Vorziehen von Teilprojekten im Straßenbau, um die Realisierung zu beschleunigen.

Eine entsprechende Ratsinformation wurde mit Vorlage BV/1076/2018 in der Ratssitzung vom 29.10.2018 zur Kenntnis gegeben.

Der Ausbau des Kreisverkehrs ist mittlerweile abgeschlossen, allerdings noch nicht bezahlt (hierfür ist eine überplanmäßige Mittelübertragung erforderlich). Die Aufträge der vorgezogenen Straßenbauteilprojekte sind in 2018 beauftragt worden und zum Teil ausgeführt und abgerechnet worden. Für den noch nicht abgerechneten Anteil ist eine Übertragung der in 2018 überplanmäßig bereitgestellten Ermächtigungen nach 2019 erforderlich.

In den geschilderten Fällen erfolgt ausnahmsweise eine Übertragung von über-/außerplanmäßig bereitgestellten Mitteln, um für Zahlungen zu Zeitpunkten vor Beschluss des neuen Haushalts ermächtigt zu sein. Alternativ wäre eine Ermächtigung über separate Selbstbindungsbeschlüsse des Rates möglich. Um die Anzahl der Beschlussvorgänge bzw. den Beratungsaufwand im Rat zu reduzieren, wurde allerdings die Mittelbereitstellung im Rahmen der Ermächtigungsübertragung gewählt.

Rheinbach, 14.01.2019

gez. Unterschrift
Stefan Raetz
Bürgermeister

gez. Unterschrift
Walter Kohlosser
Kämmerer